

Satzung des Vereins der Gartenfreunde Freiburg -Nord e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Gartenfreunde Freiburg-Nord e.V.“

Sitz und Gerichtsstand ist Freiburg i. Breisgau

Er ist Mitglied des „Bezirksverbandes der Gartenfreunde Freiburg e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Breisgau eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung des Kleingartenwesens.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Er dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Kleingartenrechtes und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) den Kleingartengedanken zu fördern
 - b) Kleingartenanlagen zu schaffen, zu erhalten und zu pflegen
 - c) Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von öffentlichen Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind
 - d) die Dauerkleingartenanlage und Gartenland zu pachten und in Unterpacht zu vergeben. Die Beaufsichtigung von Pachtland und von Eigenland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Stadt Freiburg i.Br. abgeschlossenen Generalpachtvertrages
 - e) die fachliche Beratung der Mitglieder, um durch Beratung und Fachvorträge das Wissen der Mitglieder zu vertiefen und eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Anlage zu fördern
 - f) die Anleitung der Jugend zur Naturverbundenheit
 - g) in Schadensfällen: bei Unwetter, Haftpflichtschäden und bei Unfällen im Rahmen der vom Landesverband oder sonstiger Institutionen bereitgestellten Mittel Hilfe zu gewähren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Jede natürliche Person kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied sein.

- a) Dem Verein gehören als aktive Mitglieder alle Kleingärtner an, die einen Unterpachtvertrag mit dem Verein der Gartenfreunde Freiburg-Nord e.V. Freiburg abgeschlossen haben und den Garten bewirtschaften.
- b) Fördernde Mitglieder können Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder sind auch ehemalige aktive Mitglieder, die weiterhin dem Verein angehören wollen.
- c) Aktive und fördernde Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Hauptversammlung
- d) Fördernde Mitglieder werden, falls sie Gartensuchende sind, bei der Vergabe eines Kleingartens bevorzugt, ohne dass ein rechtlicher Anspruch auf Zuweisung eines Kleingartens besteht.
- e) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass dem Antragsteller keine gesetzlichen Beschränkungen auferlegt sind und von ihm die Vereinssatzung und die Gartenordnung sowie der Unterpachtvertrag anerkannt werden.

2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Bei Ablehnung einer Aufnahme sind die Gründe, die zur Ablehnung führten, nicht anzugeben.

Der Beitritt zum Verein schließt die Zugehörigkeit beim Bezirksverband ein.

3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstand dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat.

4. Fortsetzung der Mitgliedschaft:

Stirbt ein aktives Mitglied, so kann dessen Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes von seinem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner/in fortgesetzt werden. Die Mitgliedschaft und die Übernahme des Unterpachtvertrages sind innerhalb eines Vierteljahres nach dem Todesfall beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft kann nur bei Vorliegen wichtiger Versagungsgründe verweigert werden. § 3 Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei Auflösung des Vereins gem. § 14 der Satzung
- b) durch den Tod des Mitgliedes
- c) mit der Kündigung durch das Mitglied, die grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird, wenn dies mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt wurde
- d) durch Ausschluss, der durch den Vorstand des Vereins mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied:
 - e) den fälligen Beitrag oder andere Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt;
 - f) vorsätzlich, grobfahrlässig oder böswillig gegen die Vereinsbestrebungen, die Satzung oder die Gartenordnung verstößt oder ihnen zuwiderhandelt
 - g) gegen Eigentumsdelikte (z.B. Betrug, Unterschlagung) z.N. des Vereins verstößt oder in den zum Verein gehörenden Gartenanlagen Diebstahlsdelikte verübt.
- h) Dem Auszuschließenden sind vor dem Beschluss die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bekanntzugeben. Es ist ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von **4** Wochen zu geben. Gegen den Ausschluss ist die

Berufung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses zulässig. Über die Berufung entscheidet der Ausschuss (§ 8 Ziff. 2 f) der Satzung)

Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des betroffenen Mitgliedes.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Rechtsgrund erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten des Mitgliedes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sonderrechte für einzelne Mitglieder sind ausgeschlossen.
2. Dem aktiven und fördernden Mitglied steht das Recht zu:
 - a) bei Wahlen und Beschlüssen von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen
 - b) an die Organe des Vereines Anträge zu stellen.
3. Jedes aktive und fördernde Mitglied kann gem. § 3 Ziffer 1 a bis Ziff.1 b für jedes Amt gewählt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das in Betracht kommende Mitglied mindestens 12 Monate ununterbrochen dem Verein angehört. Die Hauptversammlung kann durch einfachen Beschluss Ausnahmen zulassen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und an allen Veranstaltungen desselben teilzunehmen, Unterstützung, Rat und Auskunft zu verlangen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören. Sie sind ferner berechtigt, Hilfseinrichtungen des Vereins und des Landes in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.
4. Die Gartenordnung und der Unterpachtvertrag, die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteile der Satzung.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Aufgabe zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirksverbands und des Landesverbands zu beachten, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag sowie andere Verbindlichkeiten fristgerecht zu entrichten und alle satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.
6. Mitglieder, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss in einer Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereines

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Mitglieder-Gewinnversammlung
 - d) der Vorstand
 - e) der Ausschuss
 - f) die Fachberater und die Gartenwarte

Sämtliche Tätigkeiten und Funktionen in den Organen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Hauptversammlung, Mitgliederversammlung u. Mitglieder-Gewinnversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung der Mitglieder. Sie findet in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand.

Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben
- b) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses
- e) die Erteilung der Richtlinien für das Geschäftsjahr
- f) die Beratung und die Beschlussfassung über den Voranschlag/Wirtschaftsplan
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und Umlagen
- i) sonstige Beschlussfassungen (z.B. Bestellung eines außerordentlichen Ausschusses für besondere Angelegenheiten)
- j) die Entscheidung über jede Satzungsänderung
- k) die Auflösung des Vereins durch eine hierzu besonders einberufenen Hauptversammlung

Zur Beschlussfassung sind folgende Mehrheiten erforderlich:

- einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für § 6 Ziffer 1 a - i
- 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gem. §§ 33 Abs. 1 Satz 1; 41 BGB für § 6 Ziffer 1 j - k

2. Die Einberufung einer Hauptversammlung hat mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und an den vom Verein aufgestellten Anschlagtafeln unter Angabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungen können auch per E-Mail verschickt werden.

3. Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über einen Antrag, der nicht in die Tagesordnung aufgenommen ist, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen. Eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.

4. Eine Mitgliederversammlung, Gewinn-Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung kann:

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder des Ausschusses einberufen werden, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern.
- b) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Wird diesem Antrag nicht entsprochen, können die Antragsteller durch das Amtsgericht zur Einberufung der Versammlung und Führung des Vorsitzes bei derselben ermächtigt werden.

5. Mitglieder- u. Gewinnversammlungen dienen der Gestaltung des Vereinslebens, der Pflege der Gemeinschaft und der fachlichen Schulung. Die Einberufung kann mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und durch Anschlag an den Anschlagtafeln des Vereins erfolgen. Die Einladungen können auch per E-Mail verschickt werden. Mitglieder- und Gewinnversammlungen sind in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die nicht zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören.

6. Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Vereins-, Steuer- oder Gemeinnützigkeitsrechtes verlangt werden, nimmt der Vorstand von sich aus vor und teilt sie in der nächsten Hauptversammlung mit.

a) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten „Gemeinnützigen Zwecke“ betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 7 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:

- a) dem /der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) den Beisitzern/innen (je Gewinn 1 Mitglied)

Gesetzlicher Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Erstellung der Tagesordnung und Einberufung
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- g) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen alleine zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gerichten ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
- h) Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsführung erforderlichenfalls anwaltschaftliche Hilfe in Anspruch nehmen

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

4. Wenn keine Geschäftsordnung vorliegt, gilt Folgendes: Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Satzungsbestimmungen des § 6 gilt sinngemäß auch für Sitzungen des Vorstandes und Sitzungen des Ausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 8 Ausschuss

1. Der Ausschuss wird aus dem Vorstand und mindestens zwei Beisitzern gebildet.

2. Er ist zuständig für:

- a) den Abschluss, die Änderung oder die Verlängerung von Verträgen
- b) für die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
- c) für Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen jeder Art im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- d) Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Beratung übergeben werden

e) wichtige Fälle, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Derartige Entscheidungen sind in der nächsten Hauptversammlung bekanntzumachen.

f) die Bearbeitung der Berufung u. Entscheidung bei Ausschluss eines Mitgliedes (s. § 3 Ziff. 5 h)

3. Der Vorstand kann jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört, dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Der Vorstand und der Ausschuss sind einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dies beantragt.

Bei Abstimmungen gilt § 7 Ziffer 4 entsprechend.

§ 9 Rechnungsprüfer/innen

Die Hauptversammlung wählt oder bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen und einen/eine Stellvertreter/in, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchungsunterlagen einschließlich den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Hauptversammlung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer/innen sind verpflichtet, über die Prüfung jeweils einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

Die Prüfberichte sind zu den Vereinsakten zu nehmen.

§ 10 Rechnungswesen

Zur Erledigung der Vereinsaufgaben ist der Vorstand im Rahmen des Voranschlags/Wirtschaftsplanes berechtigt, erforderliche Aufwendungen zu tätigen. (z.B. Beschaffungen, Sachaufwendungen, Erteilung von Aufträgen).

Die Vorstandsmitglieder, Bürokräfte, Reinigungspersonal, Garten- und Wasserwarte, können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Mitgliedern, denen satzungsmäßig oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten.

Der/die/ Kassierer/in ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Buchungsunterlagen verpflichtet. Er/Sie hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss in einem Vermögensbericht und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird unter Berücksichtigung der an den Landesverband und an den Bezirksverband abzuführende Beitragsanteil durch die Hauptversammlung festgesetzt. Er ist jeweils gemäß der Rechnungsstellung zu den darin festgesetzten Terminen fällig.

Eine Beitragserhöhung des Landes- oder Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und seine Mitglieder bindend.

Beim Erwerb der Mitgliedschaft ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird eine zeitanteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages nicht vorgenommen. Der Mitgliedsbeitrag und andere Verbindlichkeiten werden bis auf Widerruf im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Beisitzer und die Rechnungsprüfer/innen werden in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit nach dem 3. Wahlgang entscheidet das Los. Abstimmungen über Beschlüsse in Haupt-Mitglieder- und Gewinnmitglieder-Versammlungen gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

2. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich bis zu vier Monaten, wenn noch keine Hauptversammlung stattgefunden hat. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Ausschusses kann durch Beschluss in einer Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

3. Fachberater und Gartenwarte werden vom Vorstand berufen. Sie erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Gartenwarte können unter Mitwirkung der Mitglieder der jeweiligen Gewanne vorgeschlagen werden.

§ 13 Protokollführung

Über jede Hauptversammlung, Mitgliederversammlung, Gewinn-Mitgliederversammlung und über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Alle Anträge sowie die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen sind in das Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und sachgemäß vom Schriftführer aufzubewahren. Die Protokolle können auf Antrag von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das vorhandene Vermögen an den „Bezirksverband der Gartenfreunde Freiburg e.V. Freiburg“, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlich einberufenen Hauptversammlung am 23.04. 2010 beraten und

mit 67 Stimmen
gegen 1 Stimme

angenommen.

Sie tritt gem. § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Anhang zur Satzung
Wahlordnung

Für den Verein der Gartenfreunde Freiburg-Nord e.V.

§ 1

Die Leitung und Durchführung von Wahlen gem. § 12 der Satzung obliegt einem/r von den stimmberechtigten Teilnehmern gewählten Wahlleiter/in. Bei Bedarf kann zur Unterstützung des/der Wahlleiter/in eine Wahlkommission mit insgesamt 4 Mitglieder (einschließlich Wahlleiter/in) gewählt werden.

§ 2

Wahlvorschläge können von jedem anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer eingebracht werden. Werden Personen zur Wahl vorgeschlagen, die nicht anwesend sind, so ist deren schriftliche Einverständniserklärung erforderlich. Die Mitgliedschaft im Verein ist für jede Kandidatur unabdingbare Voraussetzung; davon ausgenommen sind die Rechnungsprüfer/innen.

§ 3

Wenn jeweils mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, oder dies gewünscht wird, wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.

§ 4

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.

§ 5

Der/die Wahlleiter/in hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener Abstimmung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass ein/e Gewählter die Wahl nicht annimmt, muss die Wahlhandlung wiederholt werden.

§ 6

Die abgegebenen und ausgezählten Stimmzettel sind bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 7

Zweifel an der Richtigkeit eines Wahlergebnisses sind unmittelbar nach seiner Bekanntgabe bei dem/der Wahlleiter/in anzumelden, der/die eine sofortige Überprüfung und evtl. Berichtigung vorzunehmen hat. Eine vollzogene Wahl oder ein Wahlergebnis kann nur während der Dauer der Hauptversammlung und nur von stimmberechtigten Mitgliedern angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der/die Wahlleiter/in.

§ 8

Die Wahlordnung tritt gleichzeitig mit der Satzung in Kraft.